

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

***21034923***

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

09. März 2021

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **464 905 855**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **GARAGE RAUW PGmbH**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4750 Bütgenbach (Berg), Am Ranzelborn Nr 34**

Gegenstand

der Urkunde : **Abänderung der Bezeichnung - Anpassung der Gesellschaft an die gesetzlich vorgeschriebene Form - Anpassung des Kapitals an das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen - Erhöhung des Guthabens des Kontos der unverfügbaren Eigenmittel - Annahme der neuen Statuten im Einklang mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen**

Aus einem Protokoll der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „GARAGE RAUW PGmbH“, mit dem Sitz zu 4750 Bütgenbach (Berg), Am Ranzelborn Nr 34, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0464.905.855, abgehalten vor Notar Morgane CRASSON in Malmedy, am 18. Februar 2021, eingetragen in Verviers, am 24. Februar 2021, Referenz 5 Band 000 Blatt 000 Fach 2507, sieben Blätter ohne Zusatz, fünfzig Euro (50 EURO) erhoben, gez. der Einnehmer », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern und die neue Bezeichnung „GARAGE RAUW“ anzunehmen.

ZWEITER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen und die gesetzliche Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Abkürzung GmbH) beizubehalten.

DRITTER BESCHLUSS :

In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 39, §2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, stellte die Versammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital in Höhe von insgesamt 20.000,00 €, sowie der Betrag der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 2.507,44 € von Rechtswegen in Konto statutarisch unverfügbarer Eigenmittel konvertiert, beziehungsweise umgewandelt wurde.

VIERTER BESCHLUSS :

Als Konsequenz der vorangeführten Beschlüsse hat die Versammlung beschlossen, vollständig neue Statuten zu verabschieden, dies in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und welche darüber hinaus den vorangeführten Beschlüssen Rechnung tragen.

Auszug der Statuten:**Artikel 1: Bezeichnung – Form**

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung **GARAGE RAUW**.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

-die Betreibung einer Kraftfahrzeugwerkstatt, der Unterhalt, An- und Verkauf, Vermietung von Fahrzeugen jeglicher Art auch im Gebrauchtzustand, der Handel mit diesbezüglichen Ersatzteilen und Zubehör sowie die Betreibung einer Tankstelle.

-Händler in Gebrauchtwagen.

-Ausübung des Kleinhandels und Karosseriebau-Reparatur;

-der Handel mit Brenn- und Schmierstoffen.

Die Gesellschaft hat als zusätzliche Tätigkeiten den Groß- und Einzelhandel mit Elektrogeräten, Schallplatten und Tonträgern, Lederwaren, Textilien und Lebensmitteln (Alkoholika und Fleischwaren ausgenommen), sowie gelegentliche Dienstleistungen jeglicher Art im HORECA-Sektor.

Die Verwaltung und Vermietung von Gebäuden und die Durchführung von Verwaltungsarbeiten, auch für Dritte sind ebenfalls vorgesehen.

Die Gesellschaft darf ebenfalls im Import und Export tätig sein; Import und Export von neuen Fahrzeugen und von Gebrauchtwagen, sowie Ersatzteilen und Zubehör.

Reparaturwerkstatt von PKW und LKW plus Unterhalt.

Einzelhandel und Großhandel und Vermietung von Fahrzeugen (neue) jeglicher Art, sowie deren Ersatzteile und Zubehör.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und geeignet sind, die Entwicklung der Gesellschaft zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilarischer und immobilarischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen – Konto der statutarisch unverfügbaren Eigenmittel

Als Vergütung der Einlagen wurden achthundert (800) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Die Gesellschaft verfügt ein Konto der statutarisch unverfügbaren Eigenmittel, welches nicht zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung steht und in dem die Einlagen verzeichnet sind.

Am Tage der Anpassung der Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen beträgt der Saldo des Kontos der unverfügbaren Eigenmittel 22.507,44 €.

Einlagen, die nach dem Datum geleistet werden, an dem das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen auf die Gesellschaft anwendbar ist, werden ebenfalls in diesem nicht verfügbaren Eigenkapitalkonto verbucht.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

Jeder Aktionär der seine Aktien abtreten möchte, muss die Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Aktionäre erhalten, die wenigstens drei/Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien deren Übertragung vorgeschlagen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist die Übertragung null und nichtig.

Zu diesem Zweck muss er an das Verwaltungsorgan per Einschreibebrief oder per Normalpost oder durch elektronische Briefübermittlung an die E-Mail Adresse der Gesellschaft eine entsprechende Anfrage richten worin die Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des oder der vorgeschlagenen Übernehmer der Aktien, sowie die Anzahl der zur Übertragung vorgeschlagenen Aktien, sowie der gebotene Übernahmepreis aufgeführt sind.

Innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt dieser(s) Nachricht/Schreibens verschickt das Verwaltungsorgan den Inhalt dieses Schreibens per Einschreibebrief an jeden der Aktionäre und bittet sie um ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, indem er ihnen gleichzeitig mitteilt, dass die Tatsache, dass ein Aktionär keine schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorerwähnten Frist abgibt als Zustimmung zu der beabsichtigten Übertragung gewertet wird. Die Antwort der Aktionäre muss per Einschreibebrief an die Gesellschaft erfolgen.

Das Verwaltungsorgan teilt dem abtretungswilligen Aktionär innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist das Ergebnis der Befragung der Aktionäre in Bezug auf seine Anfrage mit.

Die Erben und Vermächtnisnehmer die nicht von Rechts wegen Aktionär aufgrund der Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten werden, sind verpflichtet die Zustimmung der Aktionäre unter Einhaltung der gleichen Formalitäten und Bedingungen zu beantragen.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung bei einer Übertragung unter Lebenden besteht keine Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Nichtsdestotrotz kann der Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise übertragen möchte von den sich der Abtretung widersetzen den Aktionären verlangen, dass die ihm gehörenden Aktien zu dem von ihm in der ursprünglichen Mitteilung genannten Preis zurückgekauft werden oder, im Falle von Uneinigkeit über den Preis, zu dem Preis den ein gemeinsam bezeichneter Sachverständiger festlegt oder im Falle der Uneinigkeit in Bezug auf die Bezeichnung des Sachverständigen, durch den Vorsitzenden des Unternehmensgerichts, welcher wie bei einem Eilverfahren beschließt und zwar auf Antrag der betreibenden Partei. Sämtliche Verfahrens- und Expertisekosten sind zu Lasten des abtretungswilligen Aktionärs für eine Hälfte und zu Lasten des oder der Übernehmer proportional im Verhältnis zu der Anzahl der übernommenen Aktien für die andere Hälfte

Die gleiche Regelung findet Anwendung bei einer Zustimmungsverweigerung betreffend einen Erben oder Vermächtnisnehmer.

Sowohl in dem einen wie auch in dem anderen Fall muss die Zahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tage der Zustimmungsverweigerung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder gezwungenermaßen (im Falle des Ausschlusses oder Austritts), sowohl bei Nutznießung wie auch bei Nackteigentum oder bei Volleigentum von Aktien oder allen anderen Dokumenten die Anrecht auf den Erwerb von Aktien geben.

Im Widerspruch zu dem Vorstehenden und für den Fall, dass die Gesellschaft nur einen Aktionär haben sollte, so ist Letzterer frei seine Aktien ganz oder teilweise frei zu übertragen.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern.

Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Falls die Gesellschaft mehrere Verwalter hat, bilden diese einen Verwaltungsrat, welcher sich mindestens einmal im Monat versammelt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der oder die Verwalter können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei/Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Der oder die Verwalter erhalten getrennt alle erforderlichen Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, alle irgendwelchen mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft durch ihre alleinige Unterschrift rechtsgültig zu verpflichten.

Das den Verwaltern zustehende Gehalt sowie ihre Vergütungen werden durch die Generalversammlung der Aktionäre festgelegt. Reisekosten und andere durch den oder die Verwalter im Dienste der Gesellschaft gemachten Auslagen werden durch die Gesellschaft gegen einfache Vorlage einer für richtig bescheinigten Aufstellung erstattet. Der Verwalter kann für die Ausführung gewisser Rechtsgeschäfte einen anderen Verwalter oder eine Drittperson bevollmächtigen.

Der Tod eines Verwalters oder sein Rücktritt, aus gleich welchem Grunde dies auch sein mag, hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, selbst wenn dieser Verwalter Aktionär der Gesellschaft ist. Das Gleiche gilt für seine Entmündigung, seinen Konkurs oder seine Zahlungsunfähigkeit. Das Eintreten eines dieser Ereignisse macht dem Amt des Verwalters sofort und von Rechtswegen ein Ende. Wenn infolge des Todes oder aus irgendeinem anderen Grund das Amt eines Verwalters aufhört, wird die Geschäftsführung gegebenenfalls durch den oder die verbleibenden Verwalter ausgeübt.

Falls eine juristische Person zur Verwalterin ernannt wird, ist diese verpflichtet unter ihren Teilhabern, Geschäftsführern, Verwaltern oder Personalmitgliedern, einen ständigen Vertreter zu bezeichnen, welcher im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person mit der Durchführung dieses Mandates betraut wird. Dieser ständige Vertreter unterliegt den gleichen Bedingungen und der gleichen Haftung auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene, als wenn er dieses Mandat in eigenem Namen ausüben würde. Die Ernennung und die Beendigung des Mandats des ständigen Vertreters sind den gleichen Regeln unterworfen in Bezug auf die Veröffentlichung im Belgischen Staatsanzeiger, als wenn dieser das ihm anvertraute Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben würde.

Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft am ersten Dienstag des Monats Juni um zwanzig Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so findet die Versammlung am darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat Kenntnis genommen vom Rücktrittsgesuch des Herrn RAUW Eric Heinrich, wohnhaft in 4770 Amel, Zum Knopp Nr 45 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates und zwar mit Wirkung ab dem 18. Februar 2021 Die Versammlung erteilte ihm vorbehaltlose Entlastung aus seinem Mandat.

Gleichzeitig hat die Versammlung beschlossen, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf vier festzulegen. Neben Herrn Wilfried RAUW und Frau Bianca SCHRÖDER wurden die beiden nachgenannten Personen zu neuen Verwaltungsratsmitgliedern für eine unbestimmte Dauer ernannt und zwar :

1)Fräulein RAUW Tamara, ledig, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Berg), Am Ranzelborn Nr 34, die dies angenommen hat;

4)Fräulein RAUW Mandy, ledig, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Berg), Am Ranzelborn Nr 34, die dies angenommen hat;

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem Folgendes beschlossen:

- der Sitz der Gesellschaft bleibt in 4750 Bütgenbach (Berg), Am Ranzelborn Nr 34.
- der Betriebssitz der Gesellschaft bleibt weiterhin in 4750 Bütgenbach (Elsenborn), Lagerstraße Nr 9;
- die Internet-Adresse der Gesellschaft lautet wie folgt : www.auto-rauw.be;
- die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet wie folgt : info@auto-rauw.be.

Jegliche Kommunikation an diese Adresse durch die Aktionäre, Inhaber von Titeln, die durch die Gesellschaft ausgegeben wurden und Inhabern von Zertifikaten, die ausgegeben wurden in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft werden als rechtsverbindlich betrachtet.

SIEBTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte der Geschäftsführung alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn Wilfried RAUW, vorgenannt, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/03/2021 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).